



Rubrik: Beschlüsse und Erlasse
Unterrubrik: Beschlüsse des Grossen Rates
Publikationsdatum: KABBS 11.02.2023
Meldungsnummer: RS-BS40-0000000606

Publizierende Stelle
Grosser Rat Basel-Stadt, Marktplatz 9, 4001 Basel

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Informationen zum Beschluss:
Beschlussdatum: 08.02.2023

Beschliessende Stelle:
Namens des Grossen Rates:
Der Präsident: Bülent Pekerman
Der I. Sekretär: Beat Flury

Der vollständige Beschluss kann im PDF-Anhang eingesehen werden.

Ergänzende rechtliche Hinweise:
Ablauf der Referendumsfrist: 25. März 2023

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom 8. Februar 2023

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 22.5563.01 vom 9. Januar 2023,

beschliesst,

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 ¹⁾ (Stand 24. Oktober 2021) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Er tagt, sooft es die Geschäfte erfordern. Er versammelt sich in der Regel monatlich zu einer Session. Eine Session besteht aus mehreren Sitzungen.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Februar nach den Neuwahlen. Die konstituierende Sitzung findet in der Regel am ersten Mittwoch im Februar nach den Neuwahlen statt.

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Grosse Rat wählt in der letzten Session eines Amtsjahres seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und seine Statthalterin oder seinen Statthalter für die Dauer des folgenden Amtsjahres.

§ 18 Abs. 2

² Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- j) **(geändert)** es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a,
- k) **(neu)** es vertritt den Grossen Rat in allen ihn betreffenden rechtlichen Verfahren.

§ 20 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Die Präsidentin oder der Präsident orientiert sich bei der Wahrung des parlamentarischen Anstands an den in der Kantonsverfassung verankerten Grundrechten und Grundrechtszielen.

§ 21 Abs. 2 (geändert), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

² Das Präsidium fordert Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, auf, die Parlamentszone zu verlassen. Eine Rückkehr ist frühestens auf die folgende Sitzung möglich und der Ausschluss darf längstens für die Dauer der Session ausgesprochen werden. Kommt ein Mitglied der Aufforderung zum Verlassen der Parlamentszone nicht nach, beschliesst das Plenum über den Ausschluss für die Dauer der Session. Weigern sich Ausgeschlossene, die Parlamentszone zu verlassen, lässt sie das Präsidium abführen.

⁵ Verstösst ein Mitglied an den Sitzungstagen ausserhalb des Ratssaals, aber innerhalb der Parlamentszone gegen den parlamentarischen Anstand, entscheidet das Ratsbüro auf Antrag des Präsidiums über die Sanktion analog Abs. 1 und 2. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Das Präsidium weist Vorstösse, die den parlamentarischen Anstand verletzen, zur Verbesserung innert kurzer Frist zurück. Wird der Vorstoss innert Frist nicht verbessert neu eingereicht, entscheidet das Ratsbüro über das weitere Vorgehen.

¹⁾ SG [152.100](#)

§ 24 Abs. 1 (geändert)

¹ Zu Beginn der Session wird die von der Präsidentin oder vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Regierungsrat aufgestellte Tagesordnung bereinigt. Hat der Grosse Rat die Tagesordnung genehmigt, kann nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der Stimmen davon abgewichen werden.

§ 28a (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit in Krisensituationen

¹ Werden wegen einer Krisensituation voraussichtlich mehrere Ratsmitglieder an der Anwesenheit bei einer oder mehreren Sitzungen des Grossen Rates verhindert, kann das Ratsbüro den Krisenmodus beschliessen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder und ist zu begründen. Er tritt sofort in Kraft.

² Der Krisenmodus berechtigt Ratsmitglieder, die wegen der Krisensituation nicht an einer Sitzung teilnehmen können, in Abwesenheit abzustimmen und an offenen Wahlen teilzunehmen.

³ Das Ratsbüro kann den Krisenmodus für höchstens zwei Monate beschliessen. Verlängerungen beschliesst der Grosse Rat.

⁴ Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.

⁵ Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 28b (neu)

Abstimmungen in Abwesenheit aus persönlichen Gründen

¹ Ratsmitglieder dürfen in folgenden Fällen in Abwesenheit abstimmen und an offenen Wahlen teilnehmen:

- a) ab der 8. Woche vor dem errechneten Geburtstermin bis zum Ende des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs;
- b) während der Dauer des gesetzlichen Vaterschaftsurlaubs;
- c) während der Dauer des gesetzlichen Adoptionsurlaubs;
- d) wer wegen Krankheit oder Unfalls während mindestens zwei Monaten oder wegen Schwangerschaftsbeschwerden nicht an den Sitzungen teilnehmen kann, nach Vorlage eines Arztzeugnisses, das die Teilnahmeunfähigkeit bescheinigt. Dauert die Abwesenheit länger als sechs Monate, ist eine Genehmigung des Ratsbüros erforderlich;
- e) aus anderen Gründen an höchstens vier ganzen Sitzungstagen pro Amtsperiode.

² Ratsmitglieder, die zur Abstimmung in Abwesenheit berechtigt sind, gelten nicht als anwesend. Die Ausübung der übrigen Rechte der Ratsmitglieder setzt die Anwesenheit voraus.

³ Das Ratsbüro erlässt ausführende Bestimmungen.

§ 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Jahresbericht für das vergangene Jahr muss bis spätestens am 15. April im Besitz des Präsidiums der Finanzkommission und der Sachkommissionen und im Besitz des Präsidiums der Geschäftsprüfungskommission sein. Die Sachkommissionen erstatten ihre Berichte an die Finanzkommission bis spätestens Ende Mai. Die Finanzkommission hat bis spätestens Mitte Juni ihren schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 43 Abs. 4^{bis} (geändert)

^{4bis} Beschliesst der Grosse Rat, die Motion stehen zu lassen, so entscheidet er, wer sie zu behandeln hat und gegebenenfalls in welcher Frist. Die Frist beträgt höchstens zwei Jahre. Er kann die Motion zur weiteren Bearbeitung dem Regierungsrat oder, wenn keine Motion gemäss § 42 Abs. 1^{bis} vorliegt, an das Ratsbüro oder eine Grossratskommission überweisen.

§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat im Bericht zum Budget eine Änderung der Schwerpunkte sowie der politischen Ziele und Massnahmen beantragen.

² Der Grosse Rat entscheidet in der Budgetsitzung, ob der Planungsantrag an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur Session vor den nächsten Sommerferien überwiesen werden soll.

³ *Aufgehoben.*

§ 49 Abs. 2 (geändert)

² Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden Session, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.

§ 50 Abs. 2 (geändert)

² Vorgezogene Budgetpostulate, die das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Session des Grossen Rates behandelt werden kann.

§ 53 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung und einer Kopie des Erlasses, gegen den sich das Referendum richten soll, beim Parlamentsdienst einzureichen. Er ist von diesem unverzüglich an die Mitglieder des Grossen Rates und des Regierungsrates zu versenden und auf die Tagesordnung der nächsten Session des Grossen Rates zu setzen.

³ Über die Ergreifung des Referendums kann an dieser Session Beschluss gefasst werden.

§ 56 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Ein Ratsmitglied darf an einer Session höchstens eine Interpellation einreichen.

³ Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation mündlich oder schriftlich. Sofern der Grosse Rat nicht anders beschliesst, erfolgt die mündliche Beantwortung in der Session, für welche die Interpellation eingereicht wurde. Die schriftliche Beantwortung ist den Ratsmitgliedern vor der nächsten Session zuzustellen.

§ 61 Abs. 3 (neu)

³ Die Kommissionspräsidien der Obergerichtskommissionen und parlamentarischer Untersuchungskommissionen dürfen sich ohne Rücksprache mit der jeweiligen Kommission über die Geschäfte in den Obergerichtskommissionen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen austauschen. Dieser Informationsaustausch unterliegt der Vertraulichkeitsstufe des jeweiligen Geschäfts. Die Kommissionspräsidien sind verpflichtet, der Kommission über die Absprache Bericht zu erstatten, dies ist zu protokollieren.

§ 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten Session jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt.

§ 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Falls ein Mitglied einer ständigen oder einer besonderen Kommission sowie des Ratsbüros aus persönlichen oder beruflichen Gründen länger als zwei Monate verhindert ist, an der Kommissions- oder Ratsbüroarbeit teilzunehmen, kann die Fraktion eine Stellvertretung bezeichnen.

³ Eine Stellvertretung in den Kommissionen schliesst die Teilnahme des vertretenen Ratsmitglieds an den Sitzungen im Plenum und weiteren Kommissionen nicht aus.

§ 82 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Spezialkommissionen bleiben auch über einen Legislaturwechsel hinaus bestehen.

II. Änderung anderer Erlasse

Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen ²⁾ (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 ³⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 2 (geändert)

² Die Amtsperiode des Grossen Rates beginnt jeweils am 1. Februar nach den Neuwahlen.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Das Ratsbüro beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Spätestens per 1. Februar 2025 treten alle neuen Bestimmungen in Kraft.

Basel, 8. Februar 2023

Namens des Grossen Rates:

Der Präsident:
Bülent Pekerman

Der I. Sekretär:
Beat Flury

Ablauf der Referendumsfrist: 25. März 2023

²⁾ Von der Bundeskanzlei genehmigt am 2. 12. 1994.

³⁾ SG [132.100](#)